

Straußwirtschaften

– welche rechtlichen Spielräume sind nutzbar?



Dr. Elisabeth Seemer

Beratungsteam Einkommensalternativen
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Straußwirtschaften ...

- unverzichtbarer Teil der Weinkultur
- haben 1000-jährige (?) Tradition
- gibt es in allen Weinbauregionen
- bewegen sich in einem rechtlichen Rahmen



1. Gaststättenrecht

2. Privilegierung (Außenbereich)



Gaststättenrecht



1. Gaststättengesetz (vom 07.09.2007)

2. Gaststättenverordnung RLP (vom 11.08.2005)

Seit Föderalismusreform (2006) Gesetzgebungskompetenz vom Bund auf Bundesländer übertragen

- ⇒ GastG behält in Ländern ohne Landesgesetz Gültigkeit
- ⇒ Länder mit Landesgesetzen: Brandenburg, Thüringen, BW, NS, Saarland, Sachsen, Hessen, Bremen

GastG



§ 2 Erlaubnis

- (1) Wer ein Gaststättengewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis.
- (2) Der Erlaubnis bedarf nicht
 1. alkoholfreie Getränke,
 2. unentgeltliche Kostproben,
 3. zubereitete Speisen oder
 4. Getränke und Speisen an Hausgäste in Verbindung mit Beherbergungsbetrieb
 5. Straußwirtschaften (§ 14)

GastG : § 14 Straußwirtschaften

Die Landesregierungen können durch RechtsVOs **zur Erleichterung des Absatzes selbsterzeugten Weines oder Apfelweines** bestimmen, dass deren Ausschank und ... das **Verabreichen von Speisen** ... für die Dauer von **höchstens vier Monaten** ... **zusammenhängend** oder **in zwei Zeitabschnitten** ... **keiner Erlaubnis bedarf**.

Sie können Vorschriften über

1. **persönliche u. räumliche Voraussetzungen** sowie Menge u. Jahrgang d. zum Ausschank bestimmten Weines/Apfelweines,
2. das Verabreichen von **Speisen** ... und
3. die Art der **Betriebsführung** erlassen.

GastVO RLP (Dritter Abschnitt)

§ 10 Erlaubnisfreiheit

- Ausschank von selbsterzeugtem Wein/Apfelwein
- 4 Monate; zusammenhängend oder 2 Abschnitte
- Haupterwerbswinzer (kein Weinhändler, Kommissionär)

§ 11 Räumliche Voraussetzungen

- am Ort des Weinbaubetriebes; Räume nicht angemietet
- nicht verbunden mit
 - Schank- /Speisenwirtschaft
 - Beherbergungsbetrieb

GastVO RLP (Dritter Abschnitt)

§ 12 Verabreichen v. Speisen, Nebenleistungen

- nur einfach zubereitete Speisen

§ 13 Anzeige

- mind. 2 Wochen vor Beginn
(mit Aufstellung der zum Ausschank vorgesehenen Weine)

ohne
Erlaubnis



Weinverkostung beim Winzer

Vinotheken (Weinverkostung kostenlos)

Straußwirtschaft (Bedingungen gemäß GastG und GastVO erfüllt)

mit
Erlaubnis
(Konzession)



„Straußwirtschaften“ (mehr als gemäß GastG und GastVO)

Gutsschänke, Winzercafé

Vinotheken (mit Weinausschank und Speisen)

Hinweis: Begriffe „Straußwirtschaft“ und „Vinothek“ nicht geschützt

Problematik „Straußwirtschaften“

- **Rechtlicher Rahmen** gibt **Grenzen** vor.
- Probleme in der **Anwendungspraxis**
(einfach zubereitete Speisen, Ausschank Winzersekt, Kaffee, Öffnungszeiten, HE etc.)
- Besondere Problematik **Außenbereich:**
Ausführungen folgen
- Rechtlicher Rahmen **zeitgemäß?**



Rechtlicher Rahmen „Straußwirtschaften“

- **Brauchen / wollen wir Straußwirtschaften?!**
- Erarbeitung **GastG RLP** steht bevor:
 - ▶ Passus „Pro Straußwirtschaft“ erhalten!
 - ▶ Bedingungen anpassen!
- AG des LWK-Ausschusses Einkommensalternativen unter Einbeziehung von Praktikern
- **Abgrenzung Straußwirtschaft ↔ Gutsschänke**
 1. aus sachlichen Erwägungen sinnvoll/notwendig
 2. nachvollziehbar
 3. politisch vertretbar

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

Baurechtlicher Rahmen „Straußwirtschaften“

(Ralph Gockel, Landwirtschaftskammer)

■ Differenzierung

- ▶ Bauplanungsrecht (wo darf ich bauen) und
- ▶ Bauordnungsrecht (wie darf ich bauen)

■ Differenzierung Innenbereich/Außenbereich

- ▶ Innenbereich mit Festsetzungen durch einen Bebauungsplan (WA, MI, **DORF**, GE, SG) (§ 30 BauGB)
- ▶ Innenbereich als im Zusammenhang bebauter Ortsteil (Einfügung in die Eigenart der näheren Umgebung) (§ 34 BauGB)
- ▶ Erklärung zum Innenbereich durch Satzung der Gemeinde (§ 34 (4) BauGB)

- **Differenzierung Innenbereich/Außenbereich**
 - ▶ Alles was nicht Innenbereich ist, ist Außenbereich
 - ▶ Im Außenbereich ist das Bauen grundsätzlich verboten
 - ▶ Ausnahme:
 - Das Bauvorhaben dient einem landwirtschaftlichen Betrieb,
 - es nimmt nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche ein,
 - die Erschließung ist gesichert,
 - andere öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen

- **Differenzierung Innenbereich/Außenbereich**
 - ▶ Alles was nicht Innenbereich ist, ist Außenbereich
 - ▶ Im Außenbereich ist das Bauen grundsätzlich verboten
 - ▶ Ausnahme:
 - Das Bauvorhaben **dient** einem **landwirtschaftlichen Betrieb**,
 - es nimmt nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche ein,
 - die Erschließung ist gesichert
 - andere öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen

- **Begriffe Landwirtschaft, Betrieb, Dienen**
 - ▶ Zur **Landwirtschaft** gehören nur die Tätigkeiten, die einer unmittelbaren Bodenertragsnutzung entsprechen (§ 201 BauGB): Ackerbau, Wiesen- und Weidewirtschaft, Tierhaltung, Weinbau, Gartenbau, Obstbau
 - ▶ **Betrieb** bedeutet es muss einem Erwerbszweck dienen, keine Liebhaberei
 - ▶ **Dienen** bedeutet, das Vorhaben muss nach Lage, Funktion, Gestaltung und Einrichtung auch äußerlich zum konkreten (landwirtschaftlichen) Betrieb geprägt sein

Fatale Folge: Gewerbliche Tätigkeiten, die nicht unter die unmittelbare Bodenertragsnutzung fallen nehmen nicht an der Privilegierung teil (Hofladen, Hofcafe, Straußwirtschaft, ...)

Einzige Ausnahme ist die Mitgezogenheit einer gewerblichen Tätigkeit:

(der privilegierte landwirtschaftliche Betrieb zieht einen nicht privilegierten gewerblichen Teil (Gewerbebetrieb) mit)

Voraussetzungen:

- ▶ Eigentümeridentität zwischen landw. Betrieb und Gewerbe
- ▶ eine andere, funktionale Verbindung zwischen Landw. Betrieb und gewerblichem Teil
- ▶ der gewerbliche Teil ist nicht selbständig lebensfähig
- ▶ das gewerbliche Bauvorhaben bildet eine räumlich-funktionale Einheit mit dem landwirtschaftlichen Betrieb

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Die Beratung kann von keiner anderen als dieser strengen Beurteilung ausgehen!